Gymnasium Taunusstein

Gymnasiale Oberstufe

Taunusstein-Bleidenstadt

Informationen

zur

Abiturprüfung

Gymnasium Taunusstein

Informationen zur Abiturprüfung

Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO) vom 20.Juli 2009
zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. April 2013

1. Zulassungsbedingungen

(a) Verweildauer (2-4 Jahre)
(b) Kenntnisse in zwei Fremdsprachen gem. § 14 OAVO
(c) Verbindlich vorgeschriebene Kurse (§26, Abs.5)
Mit den zwei Leistungsfächern und weiteren Grundkursfächern müssen die folgenden Bedingungen erfüllt werden: (⊗=Belegpflicht; E=Einzubringen in die Gesamtqualifikation)

Fächer	Q 1	Q 2	Q 3	Q 4	Anzahl E
Deutsch (Prüfungsfach)	⊗ E	⊗ E	⊗ E	⊗ E	10 oder 12 *) Kurse
Fremdsprache 1	⊗ E	⊗ E	⊗ E	⊗ E	
Fremdsprache 2	⊗ (E) *)	⊗ (E)*)			
Kunst o. Musik o. Darst.Spiel	⊗ E	⊗ E			
Politik u. Wirtschaft	⊗ E	⊗ E			Mind. 6 Kurse
Geschichte	⊗	⊗	⊗ E	⊗ E	
Religion o. Ethik	⊗	⊗	⊗	⊗	
Mathematik (Prüfungsfach)	⊗ E	⊗ E	⊗ E	⊗ E	8 oder 10 *) Kurse
NW 1 (BI, CH, PH)	⊗ E	⊗ E	⊗ E	⊗ E	
NW 2 (BI, CH, PH, IN)	⊗ (E) *)	⊗ (E)*)			
Sport	⊗	⊗	⊗	⊗	

***) entweder** 2 Kurse 2. Fremdsprache **oder** 2 Kurse in weiterer Naturwissenschaft belegen und einbringen.

(d) Nachweis der erforderlichen 24 Grundkurse und 8 Leistungskurse

Für die Zulassung und die Gesamtqualifikation werden nur Kurse aus vier Halbjahren angerechnet

2. Umfang der Prüfung - Prüfungsfächer

(a) Die Prüfung findet in **fünf** Fächern statt.
In drei Fächern findet eine schriftliche (§§32,33), im vierten Fach eine mündliche Prüfung (§§34-36) und im fünften Fach (§37) eine Präsentation, eine besondere Lernleistung oder eine mündliche Prüfung statt.
Sport und Darstellendes Spiel können als Grundkursfächer nur viertes oder fünftes Prüfungsfach sein, wobei jeweils eine mündliche und eine fachpraktische Prüfung durchgeführt werden.

(b) Schriftliche Prüfungsfächer sind die zwei Leistungsfächer und ein Grundkursfach. Mit diesen müssen insgesamt mindestens zwei Aufgabenfelder abgedeckt werden (vgl. Tabelle auf der letzten Seite).

(c) Mit den fünf Prüfungsfächern sind alle drei Aufgabenfelder abzudecken. Verbindliche Prüfungsfächer sind in jedem Fall **Deutsch** und **Mathematik** sowie eine **Fremdsprache oder eine Naturwissenschaft oder Informatik** (vgl. Tabelle auf der letzten Seite).

(d) Eine besondere Lernleistung – nicht aber eine Präsentation – darf sich auf eines der ersten vier Prüfungsfächer erstrecken.

(e) Sport kann nur dann als Prüfungsfach gewählt werden, wenn es während der gesamten Qualifikationsphase dreistündig unterrichtet wurde, dies gilt nicht für eine besondere Lernleistung.

3. Gesamtqualifikation

Die Gesamtqualifikation wird gebildet aus dem Gesamtergebnis der im Leistungs-, Grundkurs- und Abiturbereich erreichten Punkte (§26).

Block I:

(a) je **vier** Leistungskurse (zweifach gewichtet)
In fünf Leistungskursen müssen mindestens 10 Punkte (zweifache Wertung) erreicht sein. Es müssen mindestens 80 Punkte (zweifache Wertung) erreicht werden. Maximal können 240 Punkte erreicht werden.

(b) **24** Grundkurse, für die gilt
- aus dem 3., 4. und 5. Prüfungsfach alle vier Kurse (sofern keine besondere Lernleistung gewählt wird)
- aus Sport maximal 3 Kurse

mit insgesamt minimal 120 und maximal 360 Punkten,
dabei sind in 18 der 24 Grundkurse jeweils mindestens 5 Punkte nötig.
Kein Kurs darf mit null Punkten abgeschlossen werden.

Block II

(c) Ergebnisse der Abiturprüfung (4-fach)
mit insgesamt minimal 100 und maximal 300 Punkten,
dabei höchstens zwei Prüfungsfächer mit weniger als je 5 Punkten (einfacher Wertung) möglich (ein Leistungsfach und ein Grundkursfach oder höchstens nur zwei Grundkursfächer).

(d) Insgesamt müssen unter den **anzurechnenden** Grund- und Leistungskursen enthalten sein:

Aufgabenfeld I (mindestens 10 Kurse)
- 4 Kurse DE
- 4 Kurse in fortgeführter Fremdsprache
- 2 Kurse in weiterer Fremdsprache (falls keine weitere Nat.Wiss. eingebracht wird)
- mind. 2 Kurse aus KU oder MU oder DS

Aufgabenfeld II (mindestens 6 Kurse)
- mind. 2 Kurse Politik und Wirtschaft
- mind. 2 Kurse Geschichte aus Q3 u. Q4
- eines der Fächer Politik und Wirtschaft, Geschichte, Religion, Ethik muss Prüfungsfach sein. In diesem Fach müssen alle 4 Kurse eingebracht werden.

Aufgabenfeld III (mindestens 8 Kurse)
- 4 Kurse MA
- 4 Kurse in einer Naturwissenschaft (PH,BI,CH)
- 2 Kurse in weiterer Naturwissenschaft/Informatik (falls keine 2. Fremdsprache eingebracht wird)

(e) pro Fach höchstens vier Kurse (im Fach Sport jedoch nur maximal 3 Kurse)

(f) Die Prüfung darf in keinem Prüfungsfach mit null Punkten abgeschlossen sein.

4. Prüfungsanforderungen

(a) Die Anforderungen in den schriftlichen und mündlichen Abiturprüfungen ergeben sich aus dem Inhalt der Lehrpläne und/oder der Kerncurricula sowie Bildungsstandards und aus den Regelungen für das Landesabitur.

(b) Die Aufgabenstellungen der schriftlichen Prüfung erwachsen aus den Halbjahren Q1 bis Q3, die der mündlichen Prüfung(en) aus den Halbjahren Q1 bis Q4. In den drei **schriftlichen** Prüfungsfächern werden die Aufgaben zentral für ganz Hessen vom Hessischen Kultusministerium gestellt.

(c) Dauer der **schriftlichen Prüfungen**

- im **Leistungsfach** 4 Zeitstunden

- im **Grundkursfach** 3 Zeitstunden

Zeitrahmen der **mündlichen Prüfung(en**)

- Vorbereitung mind. 20 Minuten – Prüfungszeit: ca. 20 Minuten

Zeitrahmen für **Präsentation**

- Vorbereitung 4 Wochen
– Vortrag ca. 15 Minuten und anschließend 15 Minuten Kolloquium

Besondere Lernleistung
Schriftliche Dokumentation und Kolloquium von ca. 20 Minuten

5. Termine

(a)	Meldung zur Abiturprüfung:	Beginn Halbjahr Q4
(b)	Schriftliche Prüfungen:	Vor den Osterferien (2 Wochen)
(c)	Ende Kurshalbjahr Q4	Ende 2. volle Kalenderwoche Mai
(d)	Mündliche Prüfungen:	ab Ende Mai
(e)	Ausgabe der Abiturzeugnisse:	Vor Ende Juni

6. Weitere Informationen

können Sie erhalten beim jeweiligen Tutor oder der Tutorin und bei der Studienleiterin Frau Müller-Schlick (Tel. 06128-9141-12 E-mail: i.msch@web.de).

Anhang:

Leistungskurskombinationen und ihre Auswirkungen auf die Wahl der Prüfungsfächer

	EN					
FR	1,2	FR				
MA	3	3	MA			
PH	2	2	1,3	PH		
BI	2	2	1,3	1,2	BI	
CH	2	2	1,3	1,2	1,2	CH
DE	1,4	1,4	5	4	4	4
KU/MU	1,2	1,2	3,5	2	2	2
PW	2	2	3,5	2	2	2
GE	2	2	3,5	2	2	2
SP	1,2	1,2	1,3,5	1,2	1,2	1,2

Mit den fünf Prüfungsfächern müssen alle Aufgabenfelder abgedeckt werden.

Erläuterungen der Ziffern in der Tabelle:

1 **3. schriftliches Prüfungsfach muss aus einem anderen Aufgabenfeld gewählt werden**

2 **Deutsch und Mathematik müssen 3., 4. oder 5. Prüfungsfächer sein**

3 **Deutsch muss 3., 4. oder 5. Prüfungsfach sein**

4 **Mathematik muss 3., 4. oder 5. Prüfungsfach sein**

5 **Fremdsprache oder Nat.-Wissenschaft oder Informatik muss 3., 4. o. 5. Prüfungsfach sein**

Präsentation (Auszug aus §37 OAVO mit Ergänzungen)

(2) Eine Präsentation ist ein medienunterstützter Vortrag mit anschließendem Kolloquium(insgesamt ca.30 Min.); auch naturwissenschaftliche Experimente sowie musikalische oder künstlerische Darbietungen sind mögliche Bestandteile. Die Präsentation kann eine fachübergreifende Themenstellung umfassen, muss aber den Schwerpunkt in dem von der Schülerin oder dem Schüler gewählten Fach haben.

(3) Wer eine Präsentation wählen will, gibt dieses bei der Meldung zur Abiturprüfung an. Die Aufgabenstellung erfolgt durch die Prüferin oder den Prüfer. Die Aufgabenstellung erhält die Schülerin oder der Schüler nach der letzten schriftlichen Prüfung. Als Bearbeitungszeit sind mindestens vier Schulwochen zu gewähren. Spätestens eine Woche vor dem Kolloquium ist eine schriftliche Dokumentation über den geplanten Ablauf der Präsentation der Prüferin oder dem Prüfer abzuliefern, die nicht Grundlage der Beurteilung ist, sondern der Vorbereitung des Kolloquiums dient (§22, Abs.4)

Besondere Lernleistung (Auszug aus §22, §37 OAVO)

(4) Eine besondere Lernleistung wird im Rahmen oder Umfang eines Kurses von **mindestens zwei Halbjahren** erbracht. Dieses kann zum Beispiel sein: ein umfassender Beitrag aus einem vom Land geförderten Wettbewerb, eine Jahresarbeit, die Ergebnisse eines umfassenden, auch fachübergreifenden Projekts oder Praktikums in Bereichen, die schulischen Referenzfächern zugeordnet werden können. Die besondere Lernleistung ist schriftlich zu dokumentieren. Voraussetzung für die Einbringung ist, dass die besondere Lernleistung oder wesentliche Bestandteile noch nicht anderweitig angerechnet wurden.

(5) Wer eine besondere Lernleistung erbringen will, beantragt dieses spätestens zu Beginn des zweiten Jahres der Qualifikationsphase (Q3) bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter mit Angabe der betreuenden Lehrkraft nach deren Zustimmung. Die Anmeldung ist verbindlich und kann nicht im Rahmen der Meldung zum Abitur widerrufen werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann die Einbringung der Arbeit ablehnen, wenn zu erwarten ist, dass auf Grund der Themenstellung die Anforderungen, die für schriftliche und mündliche Abiturprüfungen zugrunde gelegt werden, nicht erfüllt werden können. Die schriftliche Ausarbeitung ist spätestens am letzten Tag der schriftlichen Abiturprüfungen vorzulegen.

(6) Die betreuende Lehrerin oder der betreuende Lehrer und eine weitere Lehrkraft, die von der Schulleiterin oder dem Schulleiter bestimmt wird, bewerten und beurteilen die schriftliche Ausarbeitung. In einem Kolloquium stellt die Schülerin oder der Schüler die Ergebnisse der besonderen Lernleistung dar, erläutert sie und antwortet auf Fragen. Das Kolloquium wird von einem Fachausschuss durchgeführt und protokolliert. Dem Fachausschuss gehören an: die beiden Lehrkräfte nach Satz 1 sowie eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender.